

A m t s b l a t t

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62.

Düsseldorf, Montag, den 20. September 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Um bei der Verwaltung des Gemeinde-, Kirchen- und Armen-Vermögens den Geschäftsgang immer mehr zu sichern und zu vereinfachen, wird mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetze, und mit Bezugnahme auf unsere frühere Verfügungen folgendes festgesetzt.

Nr. 262.

Die Verwaltung
des Gemeinde-
Kirchen u. Armen-
vermögens betr.
I. 9344.

§ 1. Abänderungen in der Substanz des Institutsvermögens, z. B. durch Veräußerung, Tausch, Verpfändung, Erbverpachtung, Anleihen, Anlage und Einziehung von Kapitalien, Ablösungen von Renten u. s. w. können nur mit unserer Genehmigung gültig vorgenommen werden.

§ 2. Alle Verkäufe und Verpachtungen müssen durch öffentliche Licitation bewirkt werden. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen allemal unserer Genehmigung.

§ 3. Jeder öffentlichen Ausbietung muß gehörige Bekanntmachung vorhergehen. Wo und wie diese geschehen, wird im Licitations-Protokolle bemerkt.

§ 4. Die allgemeinen und besondern Bedingungen, worin insbesondere rücksichtlich der Sicherheit das Nöthige festzusetzen, aller Nachlaß aber ausdrücklich auszuschließen ist, so wie die genaue Beschreibung der auszubietenden Gegenstände, sind wenigstens 14 Tage vorher an einem in der Bekanntmachung zu bestimmenden Orte offen zu legen, und bei der Ausbietung öffentlich vorzulesen. Letzteres ist im Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§ 5. Wenn nach Ablauf der vorzubehaltenden und angemessen zu bestimmenden Genehmigungsfrist der Zuschlag nicht erfolgt, so ist der Meistbietende nicht weiter gebunden. Nachgebote sind gänzlich ausgeschlossen.

§. 6. Die Genehmigung der Verpachtungen auf 1 bis 6 Jahre, und bis zum Betrage von 200 Rthlr. des jährlichen Pachtes, bleibt in der Regel den Landrätthen überlassen; unsere Genehmigung aber vorbehalten, wenn die legal aufgenommene Taxe, oder der Betrag des vorjährigen Pachtgeldes nicht erreicht worden ist.

§. 7. Bei neuen Verpachtungen von bisher gar nicht, oder nicht gehörig benutztem Institutseigenthume, z. B. Gemeinde-Weiden, Torfbrüchern, Gemeinde-Fischereien, u. dgl. wird unsere Genehmigung allemal vorbehalten, das mit wir beurtheilen können, welche Lokalbehörden sich am meisten um die Vermehrung von dergleichen Einnahmen verdient machen.

Die Landräthe, Bürgermeister, Kirchen- und Armenvorstände werden über die Beobachtung dieser Vorschriften wachen, und erstere das durch Erweiterung ihrer Amtsbefugnisse in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen suchen.

Düsseldorf, den 9. September. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 263.
Liste über die
Veränderungen
in der Bevölke-
rung.
I. 957a.

Die bisherige vierteljährliche Einsendung der Listen über die durch Geburten und Sterbefälle, Ein- und Auswanderungen vorgefallenen Veränderungen in der Bevölkerung, wird hierdurch den Landrätthen und Bürgermeistern erlassen, und wir wollen uns mit einer am Schlusse jedes Jahres einzusendenden Liste der während des Jahres vorgefallenen Veränderungen begnügen.

Die am 31. Dezember d. J. aufzustellende Uebersicht braucht indessen nur die Veränderungen vom 1. Juli d. J. angerechnet (Amtsblatt 53 Beilage) zu enthalten.

Düsseldorf, den 14. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 264.
Militär-Dienst-
pflichtige aus
dem Kreise
Neuß betr.
I. 8818.

Die nachstehend benannten Individuen, welche zu der Militär-Ersatz-Aushebung des Jahrs 1819. gehören, sich jedoch bei Anfertigung der diejährigen Stammrolle nicht gemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, sich ohne Verzug und innerhalb längstens 3 Wochen bei dem Landrath zu Neuß zu stellen, und ihrer Militär-Dienstpflicht zu genügen; widrigenfalls sie die, durch die Gesetze ausgesprochenen, Strafen zu erwarten haben.

Düsseldorf, den 3. September. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Verzeich:

V e r z e i c h n i s s
 der bei der Aufstellung der Stammrolle nicht erschienenen zur Aushebung des Jahrs
 1819. gehörigen militärpflichtigen Individuen des Kreises Neuß.

Nro.	N a m e n.	T a g der G e b u r t.	Geburts- o r t.	N a m e u der V e l t e r n.
1	Wilh. Baus	19. Juli 1799	Neuß	Heinr. u. N. (unbekannt).
2	Joh. Bapt. Düprée	13. Mai —	"	Peter u. Soph. Adolph Droux.
3	Pet. Ant. Müllenbach	15. Aug. —	"	Joh. u. Mar. Cath. Arel.
4	Pet. Jos. Passrath	25. Apr. —	"	Christ. u. Elis. Neuhaus.
5	Joh. Bapt. Ricadat	30. Mai. —	"	Joh. Died. u. Johanna Ricadat.
6	Nicolaus Stiefgen	5. Januar —	"	Carl u. Maria Marcus.
7	Wilh. Herreux	6. Octob. —	Büderich	Emanuel u. Ida Grater.
8	Franz Jos. Breuer	25. Juli —	Kaarf	Joseph u. Josepha Desaneur.
9	Adam Klein	18. Jan. —	Olshn	Andr. u. Co. Cath. Beck.
10	Engelb. Loupp	7. Nov. —	"	Alex u. Christ. Beck.
11	Joh. Schridler	29. Octob. —	"	Wilh. u. Jos. Kempermann.
12	Balt. Jos. Saar	11. Dez. —	Holzheim	Joseph u. Cath. Hermanns.
13	Heinr. Schimmelpennig	17. Juli —	Norff	Marg. Schimmelpennig.
14	Ludwig Goussaux	28. Octob. —	Grimmlingh	Aug. u. Victoria Nourien.
15	Joh. Jos. Wilkom	50. März —	Bons	Jacob u. Anna Mar. Neplène.
16	Theod. Krings	17. Juni —	Nievenheim	Adam u. Urs. Treckenberg.
17	Andr. May	8. Octob. —	"	Maria May.

Das königliche Ministerium der Geistlichen Unterrichts und Medicinal-
 Angelegenheiten will unterrichtet seyn, ob und welche Pfarrstellen wegen Kriegs-
 lasten mit Schulden, und wie hoch eine jede, belegt worden sind.

Sämmtliche Pfarrer unsres Verwaltungs-Bezirktes, welche hierdurch betros-
 fen sind, werden demnach aufgefordert, in einer Frist von 8 Tagen bei der
 Landrätlichen Behörde die Anzeige zu machen, mit welcher Schuldenlast, aus
 dem Kriegesdruck entstanden, ihre Stellen beschwert sind, und welche Anordnun-
 gen in Betreff der Abtragung dieser Schuld getroffen worden.

Die Landräthe werden uns die Eingaben binnen 4 Wochen einsenden, und
 wo sie es nöthig erachten, mit Ihren Bemerkungen begleiten.

Düsseldorf, den 10. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 265.
 Die mit Kriegs-
 schulden belaste-
 ten Pfarrstellen
 betr.
 I. 8756.

Nr. 266. Bei den Drangsalen, welche die Stadt und Festung Colberg während der letzten Kriege betroffen haben, ist auch die dortige Marienkirche bedeutend beschädigt worden, und bedarf zu ihrer Herstellung eines völlig neuen Ausbaues, wovon die sehr großen Kosten den Einwohnern von Colberg zu bestreiten unmöglich fällt. Zu ihrer Unterstützung und um ihnen zugleich ein Anerkenntniß der hochherzigen Anstrengungen zu geben, welche sie mit so seltener Standhaftigkeit, Treue und Anhänglichkeit an das Königl. Haus und das Vaterland zu Vertheidigung ihrer Stadt gemacht haben, haben Se. Maj. der König geruht, ihnen, neben einer aus dero Kassen bereits hergegebenen angemessenen Summe, eine allgemeine Haus- und Kirchencollecte zu bewilligen. In Rücksicht auf die Veranlassung der Collecte und da dieselbe sich allgemein auf alle Confessionen erstreckt, ist es zweckmäßig gefunden, sie an die Feier eines vaterländischen Festes zu knüpfen, und soll daher die Kirchen-Collecte an dem Sonntage nach dem 18. October c., die Haus-Collecte aber am 18. October selbst gehalten werden.

Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau der Marienkirche in Colberg.
l. 9171.

Die Landräthe, Bürgermeister, Superintendenten, Landdechanten und Pfarrer haben mit Einsammlung der Gelder und deren Einsendung an die Regierungshaupt-Casse nach Vorschrift unsrer Circularverfügung vom 28ten April 1818 zu verfahren.

In Absicht der Haus-Collecte wird es angemessen seyn, auch in fröhlichen Gesellschaften, welche sich an jenem Tage zur Feier desselben vereinigt haben, Sammlungen zu veranstalten.

Düsseldorf, den 10. Sept. 1819 Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Zahlungs-termin der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Casse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

- 1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
- 2) die den 1sten October 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher, als den 1sten October dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Wochstempel zu versehenen Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4ten, die der Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober dieses Jahres auf der General-Wittwen-Casse (Mollen-Platz No. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung nicht länger, als bis Ende Oktober a. c. und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgeföhren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, wie wir bereits unterm 27ten Juli a. c. bekannt gemacht haben, durchaus nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Institutencassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Ballstraße No. 3, und Ostpreussischen Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30, wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohlthun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Casse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Ein-sendung derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuftten Geschäfte der Casse während des Termins nicht eher zulassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or betragen, wirklich in Golde, und nur die Posten unter $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or in Courant mit 10 pro Cent Agio gezahlt werden, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 27ten Juli dieses Jahres hinweisen.

Uebrigens werden sämtliche Contribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats September 1819 bei der General-Wittwen-Casse eingehen und ist letztere angewiesen, nach dem 1sten Oktober durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1819.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen
Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

(873.) von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Predigtamts-
Kandidaten Pust-
kuchen, Klönne
und Becker.

Nachdem die Kandidaten der Theologie Frid. Wilh. Pustkuchen aus Detmold Dr. der Philosophie, Franz Klönne aus Wesel und Fried. Wilh. Becker aus Seelscheidt, das Examen pro ministerio zur Zufriedenheit, ihrer Examinatoren bestanden haben, ist denselben das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden.

Köln, den 19ten August 1819.

Das Königl. Konsistorium.

Die Holzdiebstähle
im Clevischen
betr.

Die sämtlichen Land- und Stadtgerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, künftig die Untersuchung der zu ihrer Kenntniß kommenden Holzdiebstähle, insofern solches ohne große Weitläufigkeiten geschehen kann, gleichzeitig auf die ordnungsmäßige Ausmittlung des Werths des entwendeten Holzes, des Ertrags des durch die Entwendung verursachten Schadens und der Höhe der von dem Inculpaten gesetzlich verwirkten Pfändungs-Gebühren zu richten. Hierdurch wird der Criminalsenat in den Stand gesetzt werden, demnächst bei der Abfassung des Straferkenntnisses zugleich mit über das Civil-Interesse zu erkennen, wodurch die Einleitung eines besondern Verfahrens dieserhalb vermieden wird.

Cleve, den 24. August 1819

Criminalsenat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Das Hypothe-
kenwesen im Cle-
vischen betr.

Von Seiten der hiesigen Hypotheken-Deputation sind die Untergerichte verschiedentlich angewiesen worden, den Besitztitel der Gebäude für die Pächter auf den Grund des Eingeständnisses der Besitzer adlicher Güter, daß diese Gebäude ein Eigenthum der Pächter seyen, auf einem besondern Folio zum untergerichtlichen Hypothekenbuche zu berichtigen. Dies hat, rücksichtlich der abweichenden generellen Bestimmung, daß unter ähnlichen Verhältnissen vorab die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abzuwarten, ehe die Eintragung der Güter von getheiltem Eigenthum erfolgen kann, so wie hinsichtlich der Bestimmungen des Circulars vom 4ten September 1818. ad No. 1, zu Anfragen einiger Gerichte Veranlassung gegeben.

Wir finden uns hiedurch veranlaßt, in Betreff der Berichtigung des Besitztittels der Gebäude auf Pachtgütern, den Königlichen Land- und Stadtgerichten des hiesigen Ober-Landesgerichts-Departements folgendes näher zur Direction zu eröffnen:

Bei adlichen Gütern, oder in bloße Zeitpacht gegebenen Rustical-Besitzungen, vorausgesetzt, daß rücksichtlich der letztern diese Eigenschaft von den Colonen

zugestanden wird, ist in Absicht der von den Pächtern erbaueten, oder von diesen durch Erbgangsrecht erworbenen Gebäude, folgendermaßen zu verfahren.

Wenn der Verpächter bei seiner Vernehmung Behufs der Berichtigung des Hypothekenwesens im Allgemeinen erklärt, daß dem Pächter das Eigenthum der Gebäude zusteht, so ist dies, mit Rücksicht auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Theil 1., Tit. 22, §. 243 nicht für hinreichend anzunehmen, um das Eigenthum der Gebäude auf einem besondern Folio für den Pächter im Hypothekenbuche einzutragen, vielmehr muß der Verpächter zuvörderst aufgefordert werden, sich zu erklären, ob er letzteres ebenfalls, und dem gemäß die freie Verfügung des Pächters über die quästionirten Gebäude, als über sein uneingeschränktes Eigenthum, bewillige.

Falls diese Erklärung bejahend ausfällt, so leidet die besondere Eintragung der Gebäude kein Bedenken, widrigenfalls findet solche aber nicht statt, vielmehr müssen alsdann die Pächter, welche auf diesen Eintrag gleichwohl bestehen, zum Wege Rechts verwiesen, und es kann einstweilen für selbige nur, nach Umständen, eine Protestation rücksichtlich des prätendirten freien Eigenthums der Gebäude auf das Hauptgut in der zweiten Rubrik eingetragen werden. Eine solche Differenz ist übrigens auch bei Rustical-Besitzungen kein Grund, um die Berichtigung des Hypothekenwesens der betreffenden Bestzung selbst aufzusetzen.

Eleve, den 18. August 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht:

Nach einer von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister unterm 26ten Juli d. J. erlassenen Verordnung, sollen die an die Gerichte in Polen, von hier aus zu erlassenden gerichtlichen Requisitionen, wegen Ladungen, Insinuationen, Zeugenvernehmungen u. s. w., nicht weiter in bisheriger Art, durch das Justiz- und Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befördert, sondern von uns, dem Königl. Geschäftsträger in Warschau, zur weitem Communication mit dem polnischen Ministerio, mitgetheilt werden.

Gerichtlicher Geschäftsverkehr mit Polen.

Indem wir die Untergerichte unseres Departements hievon in Kenntniß setzen, werden dieselben angewiesen, dergleichen Requisitionen, zur weitem vorschriftsmäßigen Beförderung jedesmal und zwar unversiegelt an uns gelangen zu lassen, auch bei Bestimmung der Fristen und Termine, die oft große Entfernung der Orter und die nicht selten eintretende Langsamkeit des auswärtigen Geschäftsganges gehörig zu berücksichtigen.

Eleve, den 27. August 1819.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu
Kettwig.

In der Nacht vom 27ten auf den 28ten August d. J. sind aus dem Hause der unverehlichten Gertrud Eichholz zu Kettwig, mehrere zimmerne Hausgeräthe, Leinwand und Specerey-Waaren, mittelst Einbruchs und Einsteigens entwendet worden.

Obgleich die entwendeten Effekten nicht lange nach vollführtem Diebstehe wieder aufgefunden worden, so sieht sich das unterschriebene Inquisitoriat in Ermangelung von Beweismitteln zur Ausmittlung des Thäters, dennoch genöthigt, Jedem, der etwas zur Entdeckung der Thäter anzugeben im Stande seyn möchte, hiedurch ernstlichst aufzufordern, dem Inquisitoriat davon auf das Schleunigste die nähere Anzeige zu erstatten.

Werden, den 31ten August 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Wiederaufrei-
tung des Polizei-
dieners Leonhard
Schmidt.

Der, von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Hattingen, durch Steckbriefe vom 3ten Mai d. J. verfolgte Polizeidiener Leonhard Schmidt, ist gegenwärtig bei uns zur Haft gebracht und hat mithin die desfallige Aufforderung ihre Erledigung gefunden.

Werden, den 2 September 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu
Duisburg.

In der Nacht von 21ten auf den 22ten v. M. sind mittelst gewaltsamer Erbrechung eines Fensters, aus dem Pacht Hause der Kaufleute Herbert Castanien und Peter Engelbert Düpper zu Duisburg.

1. Aus einem Ballen plus minus ein Hundert sechszig Pfund sogenannten Cheribon-Kaffe Bohnen.

2. Zwey Schürzen, wovon eine mit den Buchstaben W. C. bezeichnet, entwendet worden, ohne daß bis jetzt die Thäter haben aufgemittelt werden können.

Jedermann wird vor dem Ankauf der entwendeten Gegenstände gewarnt, und aufgefördert etwaige Spuren, welche zu Entdeckung der Diebe führen könnten, ohne den mindesten Verzug der betreffenden Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 2ten September 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.